



Beitragsordnung

Diese Ordnung wurden gemäß Satzung § 7 Abs. 1 von der Mitgliederversammlung am 25.03.2024 beschlossen und gilt ab 01.07.2025. Abs. 4.1 dieser Satzung wurde durch Vorstandsbeschluss am 15.04.2024 geändert.

1 Beitragshöhe, Fälligkeit und Zahlungsform

- 1.1 Die Mitgliedschaftsbeiträge sind monatlich fällig.
- 1.2 Die Höhe der finanziellen Beiträge ist wie folgt gestaffelt. Die Bedingung für die ermäßigten Beiträge sind in Abschnitt 2 geregelt.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (bis 14 Jahre) 17,00 € / Monat

Kinder und Jugendliche (Kooperation MSV) 10,00 € / Monat

Junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Lebensjahr (15 bis 24 Jahre) 21,50 € / Monat

Studierende und Auszubildende ab dem 26. Lebensjahr (ab 25 Jahren) 21,50 € / Monat

Erwachsene ab dem 26. Lebensjahr (ab 25 Jahren) 31,00 € / Monat

Inaktive und Fördermitglieder 10,00 € / Monat

- 1.3 Bei Aufnahme in den Club ist eine Gebühr in Höhe eines Monatsbeitrags zu zahlen.
- 1.4 Die Beiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Der Beitragseinzug erfolgt in der Regel in der ersten Hälfte des Monats.
- 1.5 Änderung der Kontoverbindung sind dem Verein unverzüglich in Schriftform mitzuteilen.
- 1.6 Wird das SEPA-Lastschrift-Mandat widerrufen, ohne dem Club davon Mitteilung zu machen, oder kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

2 Ermäßigte Beiträge

- 2.1 Der ermäßigte Beitrag für **Studierende und Auszubildende** gilt bei Vorlage einer Bescheinigung. Eine Bescheinigung kann zu jeder Zeit eingereicht werden und wird ab dem nächsten Monatsersten berücksichtigt. Eine erneute Bescheinigung ist bis zum Ende des Folgemonats nach Ablauf der Gültigkeit vorzulegen. Andernfalls erfolgt mit Ablauf der Frist die Umstellung auf den Erwachsenenbeitrag. In der Regel gelten folgende Termine als Fristen zur Abgabe einer Studienbescheinigung:

30. April für das Sommersemester (April – September)

31. Oktober für das Wintersemester (Oktober – März)

- 2.2 Der ermäßigte Beitrag **Mitglieder MSV** gilt für Kinder und Jugendliche, solange sie eine Mitgliedschaft im Meckenheimer Sportverein e.V. nachweisen können.

3 Unterstützungsstunden und Ersatzbeitrag

- 3.1 Mitglieder ab dem vollendeten 15. Lebensjahr – ausgenommen sind Inaktive und Förderer – leisten pro Kalenderjahr mindestens **5 Unterstützungsstunden (US)** oder ersatzweise einen Zusatzbeitrag pro nicht geleisteter US, wenn im selben Kalenderjahr mindestens **eine sechsmonatige aktive Mitgliedschaft** besteht.
- 3.2 Die Höhe des Beitrags pro nicht geleisteter US beträgt **10 €**.
- 3.3 Die Höhe der Ersatzbeitragspflicht wird zu Beginn eines Kalenderjahres festgestellt und der Betrag wird im Lastschrift-Verfahren eingezogen.
- 3.4 Mitglieder müssen zu leistende US im Austrittsjahr nachweisen oder der Ersatzbeitrag wird vorzeitig fällig.

4 Sonstige Gebühren

- 4.1 Gäste können gegen einen Kostenbeitrag von **45 € pro Paar** an einem Gruppentraining¹ teilnehmen. Einzelpersonen zahlen die Hälfte.
- 4.2 Ausgenommen von 4.1 sind **Interessenten an einer Mitgliedschaft**. Diese haben die Möglichkeit **einmal kostenlos** an einem Gruppentraining teilzunehmen.
- 4.3 Gäste können gegen einen Kostenbeitrag von **10 € pro Paar und Zeitstunde** (60 Minuten) und bei Anwesenheit eines Clubmitglieds das freie Training oder das Endrundentraining nutzen.
- 4.4 Ausgenommen von 4.3 ist der sonntägliche Tanz-Treff.
- 4.5 Anfallende Lizenzkosten und Gebühren im Sportbereich werden dem Mitglied in Rechnung gestellt und mittels SEPA-Basis-Lastschrift eingezogen.

¹ Ein Gruppentraining dauert in der Regel 90 Minuten. 45 € pro Paar und Gruppentraining entspricht 15 € pro Person und Zeitstunde. Die Umformulierung dient der Vereinfachung bei der Bezahlung. Der Beitrag für längere Trainingseinheiten wird hierdurch gedeckelt.